

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2454

vom 1. August 1989

Gemeinde Pfeffingen, Bau- und Strassenlinienplan "Nespelmattweg", Anpassung des Strassennetzplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen hat am 14. Dezember 1988 den Bau- und Strassenlinienplan "Nespelmattweg" unter gleichzeitiger Anpassung des Strassennetzplanes beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe ist vom 28. März bis 26. April 1989 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 12 vom 22. März 1989 sowie im Wochenblatt für das Dorneck und Birseck Nr. 12 vom 24. März 1989 publiziert worden. Die betroffenen auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 21. März 1989) benachrichtigt. Während der Auflaufzeit sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 22. Mai 1989 unterbreitet der Gemeinderat Pfeffingen die Mutation zum Strassennetzplan und den Bau- und Strassenlinienplan "Nespelmattweg" zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne sowie die dazugehörigen Reglemente aufzustellen. Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne und Reglemente - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine

Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die durch die zuständige kantonale Fachstelle vorgenommene Vorprüfung des Bau- und Strassenlinienplanes "Nespelmattweg" und der Mutation zum Strassennetzplan erfolgte am 21. November 1988. Den Empfehlungen des Kantons konnte die Gemeinde in der Folge weitgehend Rechnung tragen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen am 14. Dezember 1988 beschlossene Mutation zum Strassennetzplan und der Bau- und Strassenlinienplan "Nespelmattweg" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 51/BSP/36/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Nespelmattweg") und 51/SP/1/4 (Strassennetzplanmutation) versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pfeffingen, 4148 Pfeffingen

Technisches Büro E. Häring,
Eichbergweg 3, 4147 Aesch

Kreisgeometerbüro Arlesheim,
Domplatz 9, 4144 Arlesheim

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Bauinspektorat (2)

Amt für Orts- und Regionalplanung (6)

Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

